



Hinweise zu Formularen

Auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter *Jobcenter Ostprignitz-Ruppin / Landkreis Ostprignitz-Ruppin* stehen Ihnen unter der Rubrik *Dokumente* zahlreiche Formulare für die Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zur Verfügung. Sie können die Formulare herunterladen, ausdrucken und zuhause ausfüllen.

Daneben stehen Ihnen umfangreiche Informationen zum Ausfüllen der Formulare, zu erforderlichen Nachweisen und zum Datenschutz zur Verfügung.

Um Ihren Antrag umgehend bearbeiten zu können, ist es notwendig, dass Sie die ausgedruckten Formulare sorgfältig ausfüllen und mit den erforderlichen Nachweisen versehen.

Sie können die ausgefüllten Formulare auf dem Postweg übermitteln.

Sie haben auch die Möglichkeit Ihren Weiterbewilligungsantrag mit den Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag in den Briefkasten der Geschäftsstelle des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin einzuwerfen.

Wittstock: Rheinsberger Straße 18, 16909 Wittstock/Dosse

Neuruppin: Neustädter Straße 13, 16816 Neuruppin

Kyritz: Perleberger Straße 21, 16866 Kyritz

Wir empfehlen Ihnen die Angabe Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Formular, damit wir Sie zur Klärung offener Fragen zu fehlenden Unterlagen kontaktieren können. Wir weisen Sie darauf hin, dass es bei unvollständigen Unterlagen auch ratsam sein kann, noch einen Termin zur persönlichen Abgabe im Jobcenter Ostprignitz-Ruppin zu vereinbaren. Sie erhalten in diesem Fall von uns per Post ein Einladungsschreiben zu einem persönlichen Abgabetermin.

Kennen Sie schon unser Online-Angebot? Unter www.ostprignitz-ruppin.de im Bereich des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin können Sie die Weiterbewilligung Ihrer Leistungen online erledigen. Zudem können Sie die Veränderung Ihrer Daten online mitteilen, Nachweise hochladen und übermitteln. Die Nutzung des Online-Angebotes stellt eine sichere Alternative zur nicht geschützten E-Mail-Kommunikation dar. Bei Rückfragen können Sie sich auch gern an unsere Hotline 03391 688 5222 wenden.

Beachten Sie bitte, dass ein Antrag gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt und Sie somit alle leistungsrelevanten Tatsachen (insbesondere Zufluss von Einkommen) für den gesamten Monat (auch für die Zeit ab dem Ersten des Monats) angeben müssen.

Hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen beachten Sie bitte die nachfolgende Liste.

Zur Bearbeitung Ihres Antrags sind folgende aktuelle Nachweise erforderlich:

- Steueridentifikationsnummer
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Verdienstabrechnungen der letzten 6 Monate
- bei Selbstständigen
 - das Antragsblatt „Anlage EKS“ mit voraussichtlichem Einkommen im kommenden Bewilligungszeitraum
 - notwendige Belege, z.B. bei Darlehen: den Darlehensvertrag bzw. Tilgungsplan
- Betriebskostenabrechnung des Vorjahres
- ausgefülltes Antragsblatt „Anlage VM (zur Feststellung der Vermögensverhältnisse)“, sowie die dazu erforderlichen Nachweise
- Die Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft. (Die Auszüge müssen lückenlos vorgelegt werden und sollten in zeitlicher Reihenfolge geordnet sein. Auf den Kontoauszügen sollen bestimmte Passagen bei Ausgaben geschwärzt werden, soweit deren Zweck, z.B. Vereinsbeitrag oder Versicherungsnummer, noch erkennbar ist. Einnahmen dürfen grundsätzlich nicht geschwärzt werden. Zulässig ist nur die Schwärzung von Einnahmen mit sensiblen Daten, z.B. Rückbuchungen von Gewerkschaftsbeiträgen. Erforderlich ist hier aber, dass ersichtlich bleibt, dass es sich bei der Schwärzung um geschützte Daten handelt. Dies kann gewährleistet werden, wenn im Verwendungszweck bspw. das Wort Rückzahlung erkennbar bleibt.)

Allgemeine Hinweise:

Beachten Sie bitte bei Ihren Angaben, dass sich während des Leistungsbezugs Veränderungen ergeben können, die die Leistungsgewährung beeinflussen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet die Änderungen anzuzeigen und die notwendigen erforderlichen Unterlagen/Nachweise einzureichen:

Dies betrifft beispielsweise Änderungen

- in der Anzahl der im Haushalt bzw. in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen,
- beim Einkommen oder Verdienst (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- durch die Einkommensteuerrückzahlung, Erzielung einer Erbschaft,
- durch Bescheide über BAB/BAföG/Ausbildungsgeld,
- in der Höhe der Betriebs- und Heizkosten,
- auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitsgenehmigung,
- im Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss,
- beim Vermögen (z.B. Bausparguthaben),
- durch Renten,
(z.B. Altersrente, Witwen/Witwerrente, Erwerbsunfähigkeits- oder Unfallrente)
- in der Höhe der Versicherungsbeiträge (z.B. Kfz-Haftpflicht)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Jede Änderung ist von Ihnen unaufgefordert mitzuteilen und nachzuweisen.

Beachten Sie bitte, dass Personen unter 25 Jahren Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen können. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihr Jobcenter.
